

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

42. Sitzung, 06.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 6. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Prüfung der stattgehabten Neuwahl eines Abgeordneten im vierten Wahlkreise.
 - 2) Wahl eines Ausschußmitgliedes zur Ergänzung des Ausschusses III. für die Vorlagen von vorzugsweiser commercieller Bedeutung.
 - 3) Antrag des Ausschusses, betreffend die Petitionen bezüglich des Hessischen Antrages beim Bundestage wegen Auslegung des §. 1 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854.
 - 4) Bericht des XIX. Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen Einführung einer Stierföhrung.
 - 5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
 - 6) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatsguts-Capitalien-Casse.
 - 7) Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe etc.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire Kunde, Buchholz, Kuhstrat und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt. Der Vorsitzende zeigt darauf folgende Eingänge an:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. April d. J., betr. den Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. (An den commerciellen Ausschuß.)
- 2) Desgl., betr. die Kosten der Erweiterung der Braker Freihafengrenze. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Desgl., betr. Gesetzentwurf, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1860 wegen Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen. (An den Ausschuß für die Classen- und Einkommensteuer.)
- 4) Desgl., betr. die Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck etc. (An den Ausschuß für das Provinzialrathswahlgesetz.)
- 5) Desgl., betr. desgl. des Fürstenthums Birkenfeld. (An denselben Ausschuß.)

- 6) Desgl., betr. Erklärung des Einverständnisses mit der Abänderung zum Gesetzentwurfe, betr. neue Bestimmungen zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesetzbuchs. (Zu den Acten.)
- 7) Desgl. vom 30. April d. J., betr. Erhöhung der Ausgabeposition 1 des Central-Voranschlags in Betreff der Kosten des Landtags. (An den Finanzausschuß.)
- 8) Desgl., betr. Nachbewilligung zu §. 5 und 9 des Voranschlags der Ausgaben für die Postanstalten pro 1860. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgl. vom 1. d. M., betr. den Vertrag mit Lübeck und Bremen wegen Artillerie-Vertretung. (Siehe im. (An den Finanzausschuß.)
- 10) Desgl., betr. den §. 52 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld de 1861/63 in Betreff der höhern Lehranstalt zu Birkenfeld. (An den Finanzausschuß.)
- 11) Desgl., betr. Erbauung einer Straße durch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld auf den Wännen von Bundenbach und Sonnshied zur Verbindung des Moselthals bei Trarbach mit dem Nahethal bei Kirn. (An den Finanzausschuß.)

12) Die Wahllisten über die im 4ten Wahlkreise vorgenommene Neuwahl eines Abgeordneten. (An die III. Abtheilung zur Berichterstattung.)

13) Petition für den Schulachtsausschuß der Gemeinde Wieselstedt, betr. das Einkommen des Lehrers daselbst. (An den Petitionsausschuß.)

und

14) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. d. M., betr. mehrere die allgemeine deutsche Wechselordnung berührende Fragen. (An den commerciellen Ausschuß.)

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht über die Prüfung der stattgehabten Neuwahl eines Abgeordneten im 4. Wahlkreise. Er fordere den Berichtersteller der folgenden Abtheilung auf, seine Mittheilungen zu machen.

Berichtersteller **Strackerjan I.:** Die Urwahlen in dem betreffenden Kreise seien bei der ersten Wahl nicht beanstandet und dieselben haben deshalb unberücksichtigt bleiben können. Zu der am 29. April abgehaltenen Wahl seien die sämtlichen Wahlmänner geladen und sei dieselbe zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht worden. Von den 58 Wahlmännern seien 53 erschienen, von denen 27 Stimmen auf den Hausmann **Oltmanns**, 26 auf den Oberamtmann **von Berg** gefallen seien. Nach diesem Ergebnisse der Prüfung beantrage die Abtheilung:

die fragliche Wahl für gültig zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Er ersuche den Schriftführer, dem neugewählten Abgeordneten von der Gültigkeitserklärung seiner Wahl Mittheilung zu machen.

Als zweiter Gegenstand steht die Wahl eines Ausschußmitgliedes zur Ergänzung des Ausschusses III. für die Vorlagen von vorzugsweise commercieller Bedeutung auf der Tagesordnung.

Es wird zur Wahl geschritten und der Abg. **Rüder** mit 27 Stimmen gewählt. Außerdem erhält der Abg. **Brader** 10 Stimmen.

Es wird darauf zum dritten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen.

Der Berichtersteller **Bödeker** verliest den Antrag:

Der Landtag,
in Erwägung,

1. daß nach dem Inhalte der Verordnung vom 19./24. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen, sowie nach der Auslegung, welche diese Verordnung in der Anwendung von den Oldenburgischen Staatsbehörden gefunden hat, von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung nicht anders zu erwarten ist, als daß sie der angeblichen Tendenz des Großherzoglich Hessischen Antrages beim Bundestage entgentreten werde;

2. daß eine Aufhebung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854, als eines einzelnen Erzeugnisses eines vom deutschen Volke bekämpften politischen Systems, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es dem gesetzlichen Kampfe noch nicht gelungen ist, die Grundlagen jenes Systems zu beseitigen, nicht zu erreichen sein wird;

3. daß der Landtag in politischen Angelegenheiten, die an sich außer dem unmittelbaren Kreise seiner berufsmäßigen Wirksamkeit liegen, zu einem Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung sich nur dann veranlaßt sehen kann, wenn er von demselben eine entsprechende Wirkung erwarten darf,

beschließe,

über die, dem Landtage von Einwohnern der Städte Oldenburg und Varel übergebenen Bitten, — betreffend den von der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Auslegung des §. 1 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 beim Bundestage gestellten Antrag und die Aufhebung des gedachten Bundesbeschlusses — zur Tagesordnung überzugehen.

und bemerkt, daß er zur Begründung nichts weiter hinzuzufügen habe.

Abg. **Rüder:** Er müsse sich gegen den zweiten Passus des Antrages erklären, in welchem gesagt sei, „daß eine Aufhebung des betreffenden Beschlusses unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es dem gesetzlichen Kampfe noch nicht gelungen sei, die Grundlagen jenes Systems zu beseitigen, nicht zu erreichen sein werde.“ Die Bestrebungen des durch dieses Gesetz gefährdeten Nationalvereins seien gerade darauf gerichtet, diese Grundlagen gesetzlich zu beseitigen. Die Begründung in diesem Punkte scheine ihm keine glückliche zu sein. Verspreche man sich im öffentlichen Leben keinen Erfolg davon, die Grundlagen eines Systems anzugreifen, so sei es anerkanntermaßen zweckmäßig, den Angriff auf die einzelnen Positionen zu richten. Somit scheine ihm die Motivierung nicht haltbar.

Abg. **Ahlhorn:** Er stimme dem Vorredner größtentheils bei, obgleich er den Bericht mit unterschrieben habe. Im Ausschusse habe man lange berathen und debattirt und ein Theil desselben habe geglaubt, man dürfe nicht weiter gehen. Der Abg. **Brader** und er haben sich nur ungern dieser Motivierung angeschlossen. Er wolle daher den Berichtersteller ersuchen, die Sache heute wieder von der Tagesordnung zu nehmen; einen Antrag wolle er dahin nicht stellen.

Präsident: Es liege ein Antrag auf motivirte Tagesordnung vor; ein solcher könne nur auf förmlichen Antrag von der Tagesordnung entfernt und an den Ausschuß zurückverwiesen werden.

Abg. **Rüder:** Er halte wie der Abg. **Ahlhorn** dafür, daß der Gegenstand müsse an den Ausschuß zurückverwiesen werden. Hier sei allerdings die Auslegung des betreffenden

Gesetzes eine durchaus freie und für die hiesigen staatlichen Verhältnisse befriedigende. Aber man müsse doch auch, wo möglich, die Unterthanen anderer deutscher Staaten sichern. Er stelle daher den Antrag:

diesen Gegenstand wieder von der heutigen Tagesordnung zu entfernen und zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuss zurückzuweisen.

Abg. Brader: Er müsse diesen Antrag auch sehr empfehlen. Man habe im Ausschusse nicht so recht den Weg finden können, den man wohl gewollt habe. Es sei lange debattirt, wie die Motivirung auf die mildeste Weise gefaßt werden könne; so sei man nun zu dieser Form gekommen, die jetzt dem Landtage vorliege. Er wünsche auch sehr eine nochmalige Berichterstattung.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Rüd er wird angenommen.

Es folgt der vierte Gegenstand der Tagesordnung. (S. 1195 flg. der Abklatsche; Entwurf S. 337 flg. derselben.)

Präsident: Unter Nr. 1 habe der Ausschuss beantragt, auf die Berathung des Entwurfs einzugehen. Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er dies als den Willen der Versammlung an.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Berichterstatter Greverus: Zu dem Ausschussantrage Nr. 2:

1) im §. 1 werde statt der Worte: „fremder Milchkühe und Quenen“ gesetzt: „von Milchkühen und Zuchtquenen“,

2) dem §. 1 werde folgender §. 2 nachgefügt:

§. 2. Eine Ausnahme von dem Rührungszwange (§. 1) findet in Beziehung auf diejenigen Stiere statt, die auf einer Stelle zum Bedecken lediglich der auf derselben befindlichen Kühe und Quenen gehalten werden.

müsse er bemerken, daß der Ausschuss sich betreffs desselben über eine andere Redaction geeinigt habe. Nach dieser würde der §. 2 lauten: Eine Ausnahme von dem Rührungszwange (§. 1) findet in Beziehung auf diejenigen Stiere statt, die ein Einzelner zum Belegen lediglich eigener Kühe und Quenen hält. Durch diese Fassung werde das Feld der Ausnahme beschränkt. Es solle den Heuerleuten nicht gestattet sein, die Kühe von dem Stiere auf der Stelle des Bauern belegen zu lassen.

Abg. Selkmann II.: Der Ausschuss mache im Antrage Nr. 2 Aenderungsvorschläge, um eine Gesetzesumgehung möglichst zu vermeiden. Er halte diese für zweckmäßig. Allein, wenn der Ausschuss in Nr. 2 Ziffer 1 die Aenderung vorschläge, daß statt „Quenen“ gesetzt werde „Zuchtquenen“, so fürchte er, daß gerade dadurch eine Umgehung des Gesetzes erleichtert werde. Einmal sei es nicht recht klar, was unter „Zuchtquenen“ zu verstehen sei, ob solche, die zur Nachzucht verwandt, oder auch solche, deren Kälber geschlachtet werden sollen. Außerdem würde der Besitzer eines Stiers es den

Quenen auch wohl schwerlich ansehen können, ob sie Zuchtquenen seien oder andere, ob das Kalb nachher aufgezogen werden solle oder nicht. Er entziehe sich danach durchaus jeder Controle, ob das Gesetz gehörig befolgt werde. Durch diesen Zusatz würde daher der Umgehung Thür und Thor geöffnet werden; es sei daher besser, einfach zu setzen „Quenen.“ Bedenken wegen dieser Aenderung könne man wohl kaum haben. Eine Belästigung werde durch dieselbe nicht entstehen. Er stelle daher den Antrag:

Im Ausschussantrage Nr. 2 Ziffer 1 werde das Wort „Zucht“ gestrichen.

Abg. Brader: Er wolle nur seine Ansicht über das Gesetz aussprechen. Im Ganzen halte er die Rührung für einen großen Nutzen. Wenn jedoch die Stiere für den eigenen Bedarf nicht geföhrt zu werden brauchen, so werde mit dem Gesetze wenig bezweckt. Es würden die Leute dann auch kaum Stiere halten können, wenn ihnen nicht etwa eine Prämie bewilligt würde. Er wolle keinen Antrag in dieser Richtung stellen. Es seien hier Leute genug gegenwärtig, die einen großen Viehstapel haben und die Sache kennen. Nach seiner Ansicht müßte es in dieser Beziehung grade so sein, wie bei der Hengstföhung.

Abg. Schwegmann: Der Ausschuss habe grade deshalb das Wort „Zucht“ hinzugefügt, weil er von den Marschleuten erfahren, daß in der Marsch Quenen mit Stieren zusammen auf die Weide getrieben werden. Für das Münsterland würde dies Wort bedeutungslos sein, in der Marsch dagegen wäre es gerade aus diesem Grunde wohl angebracht.

Abg. Ahlhorn: Er lege kein großes Gewicht auf die Beibehaltung des Wortes. Aber in der Marsch seien die Zuchtquenen leicht von den anderen zu unterscheiden. Die zur Zucht bestimmten werden schon im Herbst, die anderen erst im Mai belegt.

Abg. Selkmann II.: Die Bemerkung des Vorredners spreche auch für seinen Antrag. Es heiße im Gesetze: „es soll . . . bestraft werden, wer seinen ungeföhrtten oder abgeföhrtten Stier zum Belegen fremder Milchkühe oder Quenen gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt . . . Der Eigenthümer des Stiers werde es doch der Quene wohl nicht ansehen können, ob sie eine Zuchtquene oder eine andere sei. Er wisse daher nicht, wie das Gesetz mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderung gehörig gehandhabt werden könne. Er müsse dem Abg. Brader vollständig beitreten. Wolle man solche Zwangsbestimmungen, so müsse man sie auch so einrichten, daß sie können ausgeführt werden. Durch den Ausschussantrag würde aber die betreffende Strafbestimmung völlig illusorisch gemacht werden. Wenn in den Marschen Stiere mit den Quenen in die Weide getrieben werden, so hindere diese Bestimmung daran nicht, indem dies ja Quenen des Stierbesizers sein werden.

Abg. Klävermann: Was der Ausschuss bestimmen wolle, bestimme er nicht deutlich. Unter Zuchtquenen lassen sich wohl nur solche verstehen, die bestimmt seien, eine Nachzucht zu liefern, deren Kälber also groß gezogen werden sollen,

nicht auch solche, welche selbst zu Milchkühen bestimmt seien, deren Kälber aber geschlachtet werden möchten. Offenbar aber wolle der Ausschuss die letzteren mit befassen. Er glaube, der Zusatz „Zucht“ sei zu streichen.

Abg. Müller: Er halte das Wort „Zucht“ nicht für so bedenklich. Unter Quenen werden nur die zum ersten Male kalbenden Thiere verstanden. Aber man könne es auch streichen. Der Redaction des angehängten §. 2 könne er sich nur anschließen. Durch dieselbe werde die Bestimmung genauer.

Abg. Quersien: Nach seiner Ansicht müsse das Wort „Zucht“ beibehalten werden. Zur Zucht werden die besseren Quenen bestimmt und diese werden auch zu ganz anderer Zeit belegt, als die, welche geschlachtet werden sollen. Die Streichung des Wortes „Zucht“ sei für die Marsch nicht zu empfehlen. Wenn Stiere und Quenen zusammen in die Weide getrieben werden, so gehe häufig der Stier eines Eigenthümers in vier bis fünf verschiedenen Eigenthümern gehörige Weiden. Auf diese Weise treffe die Bemerkung des Abg. Selkman II. nicht zu und die Bestimmung werde gewiß sehr belästigend für die Leute.

Berathung geschlossen.

Es wird zuerst der Ausschusantrag, dann der Antrag des Abg. Selkman II. und endlich auch der Entwurf im Art. 1 §. 1 abgelehnt.

Präsident: Demnach sei wohl der ganze Gesetzentwurf als abgelehnt zu betrachten.

Abg. Kläbemann: Er bezweifle, daß der Landtag mit seinen Abstimmungen das Gesetz ganz habe verwerfen wollen, und sei der Meinung, daß es rathsam sei, dasselbe zur ferneren Berichterstattung und zu anderweitigen Vorschlägen an den Ausschuss zurückzuverweisen. Es seien bloß die bisherigen Vorschläge nicht annehmbar gefunden. Er stelle den Antrag:

Den Gegenstand zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuss zurückzuverweisen.

Dieser Antrag wird angenommen. Der Gegenstand geht daher an den Ausschuss zurück.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts (Anlage 74 S. 1298—1330, S. 1217 fgg. der Abklatsche).

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Ausschuss habe zunächst die Gesichtspunkte aufgestellt, von denen er ausgegangen sei. Es komme hier die eine Hauptfrage in Betracht, ob die Bestimmung des St.-Gr.-G. in Art. 181 §. 2 auch auf Veräußerungen von Krongut anwendbar seien. Er erlaube sich, das Betreffende vorzulesen (verliest den ersten Passus des Berichts).

Die beiden ersten Anträge lauten:

Nr. 1. Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die entbehrlich gewordenen Wegbermen, soweit thunlich, zur Cultur auszuweisen.

Nr. 2. Der Landtag wolle die unter 1—4 und 6 erwähnten Veräußerungen nachträglich genehmigen.

Reg.-Commissair Nuhstrat: Der Ausschuss sage, er halte

dafür, daß der Art. 181 §. 2 nicht auf Veräußerung von Krongut anwendbar sei, diese vielmehr immer der Zustimmung des Landtags bedürfe. Dieser §. spreche allerdings wörtlich nur von Staatsgut. Es habe jedoch unmöglich die Absicht sein können, hinsichtlich der Verfügung über das Krongut eine größere Beschränkung als hinsichtlich der Verfügung über das Staatsgut vorzuschreiben. Man habe deshalb bisher die Bestimmung des Art. 181 §. 2 immer analog auf Krongut angewandt. Es sei sehr zu wünschen, daß an dieser seit 12 Jahren befolgten, vom Landtage nicht nur nicht beanstandeten, sondern selbst gebilligten Praxis festgehalten werde. Dies liege nicht allein im Interesse der Privatleute, die mit dem Staate in dieser Richtung contrahiren und im Interesse der Krongutsverwaltung, es sei auch um deswillen empfehlenswerth, weil man damit Weiterungen vermeidet. Der Ausschuss bemerke freilich: „er glaube an seiner Ansicht festhalten zu müssen, da die betreffenden Bestimmungen des St.-Gr.-G. zu Zweifeln keinen Anlaß geben und bei Anwendung derselben vorgekommene Irrthümer nicht „präjudiciren können“. Der Ausschuss glaube anscheinend, daß dieser Punkt bisher übersehen sei. Dies könne man doch nicht wohl annehmen, da die Vorlagen der Staatsregierung immer auf den Art. 181 §. 2 hingewiesen und auch der Ausschuss sich auf denselben bezogen habe. Er wolle einen Antrag stellen, der das Princip nicht berühre, sondern nur die Möglichkeit gewähre, daß mit dem Krongut wie früher verfahren werde. Derselbe laute:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in Anwendung der Bestimmungen des Art. 181 §. 2 des St.-Gr.-G. auf das Krongut wie bisher verfahren werde.

Der Präsident verliest diesen Antrag zunächst zur Berathung.

Berichterstatter Strackerjan II.: Er erkenne mit dem Reg.-Commissair an, daß die Auslegung des Finanzausschusses mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden sei. Aber man könne doch über die Bestimmung nicht hinwegkommen. Trotz Durchlesens der sämtlichen einschlägigen Verhandlungen habe er keine andere Ansicht gewinnen können. Es möge vielleicht ein Versehen sein, stehe aber einmal im Gesetz. Mit dem Antrage der Staatsregierung sei er einverstanden. Derselbe binde nur für die jetzige Finanzperiode. Es sei doch wünschenswerth, daß die Veräußerung von Bauplätzen, uncultivirten Plätzen u. s. w. ohne Zustimmung des Landtags ermöglicht werde. Er empfehle daher den Antrag.

Abg. Ahlhorn: Er sei bei der Feststellung des Berichts nicht zugegen gewesen. Er würde dem Antrage des Reg.-Commissairs wohl zustimmen können, wenn derselbe noch genauer gefaßt würde, so daß der Landtag sich nicht präjudiciren könne.

Berichterstatter Strackerjan II.: Er möchte beantragen: daß in dem Antrage der Staatsregierung hinter dem Worte „Krongut“ eingeschaltet werde „während dieser Finanzperiode.“

Abg. Kläbemann: Diesem Zusätze könne man nicht

bestimmen. Aus seiner Annahme werde zu folgern sein, daß der folgende Landtag habe admonirt werden sollen, die Streitfrage wieder aufzunehmen. Dann sei es besser, schon jetzt diese Principienfrage zu entscheiden. Die Staatsregierung würde auch die Frage in diesem Falle jedenfalls schon jetzt zur Entscheidung bringen müssen. Denn wie solle sie bis weiter verfahren nach Ablauf dieser Finanzperiode? Sie müsse wissen, wie sie daran sei. Werde der Zusatz nicht gemacht, so könne sie bis weiter wie bisher verfahren. Wolle später der Landtag, daß anders verfahren werde, so müsse dann der Landtag seinerseits die Sache wieder zur Verhandlung bringen.

Reg.-Commissair **Ruhstrat**: Alle Bedenken würden wohl beseitigt sein, wenn er seinen Antrag hinzusetzte:

Bis vom Landtage ein entgegengesetzter Beschluß gefaßt worden.

Abg. **Ahlhorn**: Nach diesem Zusätze komme das Bedenken des Abg. **Klävermann** noch mehr in Betracht. Mit dem Antrage des Abg. **Strackerjan II.** bleibe die Principienfrage ganz unberücksichtigt. Er müsse sich für die Fassung desselben erklären.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Die Bemerkung des Abg. **Ahlhorn** treffe nicht zu. Nach dem Antrage des Abg. **Strackerjan II.** müßte die Staatsregierung wieder mit der Sache an den nächsten Landtag kommen. Werde die Sache nach dem Vorschlage des Reg.-Commissairs **Ruhstrat** geändert, dann bleibe Alles gewahrt. Es werde dann verfahren wie früher, bis ein anderer Beschluß vom Landtage gefaßt werde. Die Staatsregierung brauche den Gegenstand nicht wieder vorzulegen. In so fern sei diese Fassung vorzuziehen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Er müsse dennoch seinen Antrag empfehlen. Der Zusatz, welchen der Regier.-Commissair gemacht habe, würde nicht gut passen. Er empfehle den ursprünglichen Antrag des Regier.-Commissairs mit seinem Amendement.

Dieser Antrag der Staatsregierung mit dem genannten Amendement kommt zuerst zur Abstimmung und wird angenommen, womit die übrigen Anträge erledigt sind.

Die Ausschußanträge Nr. 1 — 8 werden nach einander der schließlichen Abstimmung vorbehalten und in derselben sämtlich angenommen, nachdem der Berichtstatter noch bemerkt, daß der Ausschuß betreffs des Fürstenthums Birkenfeld keine besonderen Anträge gestellt, sondern am Schluß des Berichts sich nur eine allgemeine Bemerkung erlaubt habe.

Es wird zum sechsten Gegenstande der Tagesordnung (Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatsguts-Capitalienkasse) geschritten.

Der Berichtstatter **Strackerjan II.** verliest den Bericht.

Antrag Nr. 1:

Der Landtag beschließe, die Staatsregierung zu er-

suchen, thunlichst dahin zu wirken, daß der Bestand der Staatsguts-capitalienkasse des Herzogthums, mehr als bisher geschehen, im hiesigen Lande hypothekarisch belegt und der Baarbestand möglichst vermindert werde.

Reg.-Commissair **Ruhstrat**: Der Antrag betreffe zwei Punkte, einmal die hypothekarische Belegung der Gelder und sodann die Minderung des Baarbestandes. Anlangend den ersten Punct, so ergeben die Verhandlungen über §. 9 des Voranschlags der Einnahme der Landeskasse ganz deutlich, daß die hypothekarische Belegung der Absicht der Staatsregierung entspreche. Er wisse deshalb nicht, wie der Ausschuß zu diesem Antrage komme. Sollte der Ausschuß vielleicht glauben, daß in der fraglichen Beziehung noch nicht genug geschehen, so sei derselbe im Irrthum. Gegenwärtig sei bereits weit über die Hälfte (110,000 \mathfrak{M}) untergebracht und sehr bald werde wahrscheinlich auch der Rest belegt sein. Den zweiten Theil des Antrags (Minderung des Baarbestandes) anlangend, so sei zu dessen Motivirung vom Ausschusse bemerkt, es sei nicht erforderlich einen Cassenbestand von mehr als 15000 \mathfrak{M} zu halten, zumal da ein etwaiger Bedarf durch Bezüge von den bei der Bremer Bank belegten Geldern leicht könnte gedeckt werden. Er begreife nicht, wie der Ausschuß an den augenblicklichen Bestand habe Anstoß nehmen können. Derselbe wechsele ja immer, sei bald niedrig, bald hoch. Es komme doch nur darauf an, ihn regelmäßig nicht zu hoch zu halten. Er wolle einige Extracte aus den Cassenübersichten mittheilen, aus denen deutlich hervorgehe, daß der Cassenbestand in der Regel niedrig sei. (verliest dieselben). Wenn hiernach der Cassenbestand am 1. Januar d. J. nur 1324 \mathfrak{M} betrage, während der Ausschuß ihn mit dem Abchlusse des Jahres 1860 zu mehr als 15,000 \mathfrak{M} annehme, so bemerke er, daß der Ausschuß den effectiven Cassenbestand mit dem rechnungsmäßigen verwechselt habe d. h. mit demjenigen, welcher nach Eingang aller für 1860 zur Vereinnahmung kommenden Einnahmen und nach Beschaffung der Ausgaben für 1860 vorhanden sei. Allen Vorbemerkten nach werde doch der Antrag 1 wohl überflüssig sein.

Abg. **Ahlhorn**: Für die erste Mittheilung sei er sehr dankbar. Er glaube aber, es sei doch die Annahme des Antrags, als ein Sporn für die Staatsregierung, wünschenswerth. In früherer Zeit habe man die Capitalien nur hypothekarisch belegt. Davon sei man später abgewichen und habe namentlich Geld in die Bremer Bank gegeben. Er glaube, man thue wohl, wenn man das Geld hier im Herzogthum zu $3\frac{1}{2}$ % belege, damit der Zinsfuß nicht steige. Der Landtag habe sich ja damit einverstanden erklärt, daß das auswärts zu $3\frac{1}{2}$ % belegte Geld gekündigt werde.

Reg.-Commissair **Ruhstrat**: Wenn man sehe, daß die Staatsregierung einen bestimmten Weg einschlage und auf demselben wandle, so sei es doch nicht in der Ordnung, ihr zu sagen, sie möge diesen Weg einschlagen.

Abg. **Brader**: Er müsse gestehen, daß er den Aus-

schußantrag wohl nicht mitgestellt haben würde, wenn er die Thatsachen so, wie sie jetzt dargelegt seien, gekannt habe. Bemühe sich die Staatsregierung fortwährend, die Capitalien hypothekarisch im hiesigen Lande unterzubringen, so könne man s. E. den Antrag wohl fallen lassen.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 1 des Ausschusses abgelehnt.

Zum Antrag 2 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen, die Abstimmung über denselben jedoch bis zum Schlusse ausgesetzt.

Antrag 3 des Ausschusses:

Reg.-Commissair **Bucholz**: In Beziehung auf Antrag 3 und Antrag 5 des Ausschusses wolle er bemerken, daß, wenn heute regierungsseitig keine Erinnerung gegen den vom Landtage hinsichtlich des Stollhammer Amtshauses gefaßten Beschluß gemacht würde, daraus nicht ein Einverständnis mit dem Beschluß des Landtags gefolgert werden möge; die Staatsregierung behalte sich Weiteres vor.

Berathung geschlossen.

Die Abstimmung über Antrag 3 wird ausgesetzt.

Antrag 4 und 5: Wie zum Antrag 2.

Antrag 6:

Reg.-Commissair **Nubstrat**: Es sei bereits in der Vorlage nachgewiesen worden, daß es sehr wünschenswerth sei, durch Ankauf kleiner Parzellen die Forstgründe zu arrondiren. Der Ausschuß stelle dies auch nicht in Abrede, glaube aber, daß zu jeder einzelnen derartigen Erwerbung die Mittel beim Landtag beantragt werden müßten. Dies würde sich sehr gut ausführen lassen, wenn der Landtag stets versammelt wäre; Letzteres sei aber nun nicht der Fall und man müsse doch die Gelegenheit benutzen, wenn sie sich zeige. Man könne dem Verkäufer nicht zumuthen, er solle mit der Veräußerung warten bis der Landtag wieder versammelt sei; derselbe werde dann leicht vorziehen, sofort an einem Dritten zu verkaufen. Der Ausschuß berufe sich noch auf den 12. Landtag, von welchem die Bewilligung einer Summe für solche Zwecke ebenfalls abgelehnt sei. Dies sei allerdings richtig, aber der vorhergehende Budget-Landtag habe doch kein Bedenken getragen, Mittel zu diesem Zwecke zu bewilligen. Weshalb wolle man sich denn gerade den letzten Landtag zum Muster nehmen? Ueberdies handle es sich doch in der That nicht um ein gar zu großes Vertrauen, welches man hier zur Staatsregierung zu hegen habe, wenn man ihr die Ermächtigung geben solle, über 3000 \mathfrak{R} im Interesse der Forsten zu verfügen. Er könne daher nur dringend empfehlen, die Position des Voranschlages zu bewilligen.

Abg. **Nüder**: Er könne dem, was der Herr Reg.-Comm. gesagt habe, in jeder Beziehung nur das Wort reden. Er glaube, daß allen Denjenigen, welche den Antrag 7 des Ausschusses angenommen zu sehen wünschten, auch daran gelegen sei, daß die zu einer zweckmäßigen Arrondirung der Forstgründe erforderlichen Mittel bewilligt würden. Die einzelnen Verträge über Ankauf von Gründen zum Zweck sol-

cher Arrondirung auf zwei bis drei Jahre hinauszuschieben, sei durchaus unthunlich. Was sodann die hier fragliche Position selbst betreffe, so sei die geforderte Summe von 3000 \mathfrak{R} sehr winzig im Verhältniß zu dem, was mit derselben erreicht werden solle. Er habe schon bei einer früheren Gelegenheit einmal hervorgehoben, daß im Herzogthum noch ungefähr 350,000 Stück uncultivierte Gründe vorhanden seien; für eine Cultivirung derselben müsse möglichst viel gethan werden; namentlich empfehle es sich, die geschlossenen Reviere zu vergrößern und zu arrondiren, dagegen die vereinzelt liegenden zu veräußern. Die hier verlangten Mittel verfolgten also einen sehr praktischen Zweck und empfehle er daher sehr, dieselben zu bewilligen.

Abg. **Selkmann II.**: Er schließe sich dem Vorredner an und wolle nur noch einen Grund hinzufügen, der auch aus finanziellen Rücksichten der Forderung der Staatsregierung das Wort rede. Wenn man den vom Ausschuß vorgeschlagenen Weg einschlage, nämlich daß jede einzelne Erwerbung von Grundstücken zum Zweck der Arrondirung vom Landtag bewilligt werden müsse, so werde es nicht zu vermeiden sein, daß der Staatsregierung bei den einzelnen veranschlagten Summen ein gewisser Spielraum, z. B. 600—800 \mathfrak{R} , eingeräumt werde. Dergleichen Bewilligungen blieben aber, wie ja Allen bekannt sei, keineswegs ein Geheimniß, und werde so die Staatsregierung in die Lage kommen, meistens mit den höchsten bewilligten Summen die Grundstücke erwerben zu müssen, weil der Verkäufer die höchste vom Landtage bewilligte Summe verlangen werde. Bewillige man dagegen der Staatsregierung zum Zweck derartiger Erwerbungen eine gewisse Pauschsumme, so werde sie diese Erwerbungen häufig billiger bewerkstelligen können. Es empfehle sich daher auch aus Sparsamkeitsrücksichten, die beantragte Summe zu bewilligen.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Er müsse am Ausschußantrag festhalten, habe aber Nichts dagegen, wenn beim Antrag 7 beantragt werde, daß die Mittel, welche aus der Veräußerung vereinzelt liegender Forstorte erzielt würden, wieder zum Zweck der Arrondirung der Forsten verwandt würden. Er glaube, daß auf diese Weise eine zweckmäßige Verbindung der Interessen der Forstverwaltung mit denen der Casse herbeigeführt werde.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag 6 des Ausschusses angenommen.

Antrag 7 und 8.

Abg. **Nüder**: Er stelle den Antrag, anstatt des Ausschußantrages 7 Folgendes zu setzen:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, bei Ablösung von Weiderechtigkeiten in Staatsforsten so viel thunlich vereinzelt liegende Forstorte zur Landentschädigung zu verwenden.

Der Landtag ermächtigt die Staatsregierung, vereinzelt liegende Forstorte zu veräußern und deren Erlös zur Arrondirung der Staatsforsten zu verwenden.

Der erste Theil seines Antrages wiederhole den Ausschussantrag.

Der Antrag wird unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. Müller: Er erlaube sich an den Antragsteller die Frage, ob es sich nicht empfehle, im zweiten Theile seines Antrages vor die Worte: „vereinzelte liegende Forstorte“ einzuschließen: „kleinere“.

Abg. Rüder: Er habe gegen die Einschaltung dieses Wortes Nichts zu erinnern, obgleich er glaube, daß die Worte: „vereinzelte liegende Forstorte“ das, was der Vorredner wolle, schon ausdrückten.

Abg. Wibel: Wenn jetzt vom Abg. Müller auf die Einschaltung des Wortes: „kleinere“ Bedeutung gelegt werde, auch vorhin vom Herrn Reg.-Commissair gesagt sei, daß es sich nur um kleine Grundstücke handle, so möge man doch nicht vergessen, daß man es in dem kleinen Staate Oldenburg überhaupt nur mit kleinen Verhältnissen zu thun habe; die verfassungsmäßige Mitwirkung des Landtages müsse sich also auch auf kleine Summen und Sachen erstrecken, und könne er keinen Grund finden, dieser Kleinheit wegen von derselben Abstand zu nehmen. Die von dem Herrn Reg.-Commissair angeführten Unzuträglichkeiten schienen ihm auch nicht so sehr vorzuliegen; die einzelnen Verträge könnten ja unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung des Landtags oder unter Bezugnahme des ständigen Landtagsausschusses abgeschlossen werden. Er glaube daher, daß es beim Ausschussantrag zu lassen sei, und könne er den Antrag des Abg. Rüder nicht empfehlen; von Kleinem komme man zu Großem.

Abg. Rüder: Die Summen, um die es sich in den einzelnen Fällen meistens handeln werde, seien keineswegs bedeutend, sondern würden sich in der Regel zwischen 50 und einigen 100 \mathcal{R} bewegen, indem die Mehrzahl der Grundstücke, wo eine Erweiterung der Forstorte zu wünschen sei, von geringer Bodenqualität sei. Dieser Summen wegen den ständigen Landtagsausschuß zusammenzuberufen, schein ihm durchaus nicht zweckmäßig und gehe zu weit.

Abg. Selkman II.: Der Abg. Wibel habe gesagt, daß bei den einzelnen Verträgen die Zustimmung des Landtags oder die des ständigen Landtagsausschusses einzuholen sei. Abgesehen von den großen Umständen und Kosten, welche Letzteres verursache, wolle er darauf aufmerksam machen, daß die Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses keineswegs die Zustimmung des Landtags entbehrlich mache. — Was den Antrag des Abg. Rüder betreffe, so glaube er, daß derselbe sich vollständig mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang befinde, ja daß eine analoge Ausdehnung desselben geradezu zu demselben hinführe. Der Art. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes sage nämlich, daß „es der Bewilligung des Landtags nicht bedürfe für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, sowie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultivirung, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseiti-

gung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande“. Ermächtigt nun der Landtag die Staatsregierung, kleinere vereinzelte liegende Forstorte zu veräußern und deren Erlös zur Arrondirung der Forsten zu verwenden, so würden dadurch Unzuträglichkeiten beseitigt und werde die Landescultivirung befördert, so daß also durchaus im Sinne des Staatsgrundgesetzes verfahren werde. Uebrigens habe sich, wenn er nicht irre, der Abg. Wibel vor Kurzem, bei einer anderen Gelegenheit, in gerade entgegengesetztem Sinne geäußert, wie heute; er habe damals sich dafür ausgesprochen, daß die Forsten in dem Fürstenthum Birkenfeld möglichst vermindert würden.

Abg. Wibel: Bei der vom Abg. Selkman II. erwähnten Gelegenheit sei nicht die Rede davon gewesen, auch habe Niemand daran gedacht, der Staatsregierung Gelder in die Hände zu geben, ohne Controle; die Bemerkung des Vorredners sei also verkehrt. — Was die Sache selbst betreffe, so glaube er, daß der Antrag des Abg. Rüder nicht gut thue. Er erinnere an die Vorgänge in Hannover und wie viel Verdrießlichkeiten daselbst durch die nachträglichen Bewilligungen herbeigeführt seien; da habe man gehört, wie das Eine zur Begünstigung eines Freundes theuer angekauft oder eingetauscht, das Andere zur Belohnung eines Günstlings u. s. w. zu keineswegs gehörigen Preisen veräußert sei. Er glaube, es werde dem Ministerium selber angenehmer sein, wenn der Landtag hier jede einzelne Verwendung bewillige. Sodann habe der Antrag des Abg. Rüder gar keine Gränze; was sei klein, was groß? das ganze Land sei klein, namentlich die Forsten seien klein im Verhältniß z. B. zu den Birkenfeldern. Der Antrag habe also in sich keine Bestimmtheit und empfehle sich nicht.

Abg. Brader: Er stehe in dieser Frage auf der Seite des Abg. Rüder und halte es für praktisch besser, den Antrag desselben anzunehmen; daß Forstgründe verschleudert werden würden, besürchte er nicht. Wohl aber halte er es für wünschenswerth, daß dieselben arrondirt würden und daß man in dieser Beziehung der Staatsregierung einen gewissen Spielraum lasse.

Reg.-Commissair Nubstrat: Er empfehle ebenfalls den Antrag des Abg. Rüder und wolle nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Zweck, die kleineren, vereinzelte liegenden Forstorte zur Veräußerung zu bringen, am leichtesten durch Annahme dieses Antrages erreicht werde, indem die Forstverwaltung viel eher darauf bezügliche Anträge stellen werde, wenn sie wisse, daß der Erlös aus solchen veräußerten Forstorten wieder zum Besten der Forsten verwandt werde.

Abg. Selkman II.: Der Abg. Wibel habe ihm etwas, was er gar nicht gesagt habe, in den Mund gelegt, um es dann für verkehrt zu erklären. Er könne dieses Verfahren dem Urtheile der Versammlung überlassen. Was sodann die Besürchtung des Abg. Wibel betreffe, daß die Staatsregierung in der Veräußerung von Forstgründen zu weit gehen werde, so stehe er mit dieser Besürchtung wohl ganz allein.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. **Rüder**, mit der Einschaltung des Wortes „kleinere“ vor: „vereinzelte liegende Forstorte“ im zweiten Theile des Antrages, wird zuerst zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird angenommen und ist damit der Antrag 7 des Ausschusses erledigt. Ueber den Antrag 8 des Ausschusses wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 9, 10, 11, 12: Wie zum Antrage 2.

Es werden sodann die ausgesetzten Anträge, nämlich Antrag 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 zusammen zur Abstimmung gebracht und werden dieselben angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und geht die Versammlung über zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Prozeß in Ehesachen (Nebenanlage 3 zu Anlage 69, S. 723 und 724 der gedruckten Anlagen).

Der Berichterstatter **Noell** verliest den Bericht des Ausschusses (S. 1244—1246 der Abklatsche). Der Ausschuss hat im Antrage Nr. 1 beantragt:

das Wort „kirchliche“ im Art. 1 werde gestrichen, und im Antrage Nr. 2

der Art. 1 werde mit dieser Abänderung angenommen.

Diese beiden Anträge werden zunächst zur Berathung gestellt.

Reg.-Commissair **Munde**: Er halte es für richtiger, das Wort „kirchliche“ nicht zu streichen, es vielmehr bei dem Entwurfe zu lassen. Im Gesetze vom 31. Mai 1855 sei bestimmt, „daß ein etwa eingegangenes Eheverlöbniß keine Klage auf die bürgerliche Eingehung der Ehe begründe“; es schliesse sich diesem also durchaus richtig an, wenn das vorliegende Gesetz jetzt bestimme, daß „ein etwa eingegangenes Eheverlöbniß keine Klage auf die kirchliche Eingehung der Ehe begründe,“ und sei es kaum möglich, etwas klarer auszudrücken. Wenn der Ausschuss meine, daß bei Streichung des Wortes „kirchliche“ die Absicht der Gesetzgebung deutlicher hervortrete und das Gesetz selbst klarer werde, so könne man wohl eher umgekehrt sagen, daß, wenn die Gesetzgebung hier eine allgemeine Bestimmung treffe und damit gewissermaßen vergesse, was sie kurz vorher in Beziehung auf die bürgerliche Ehe gesagt habe, die Sache zweifelhaft und unklar werde. Schon vom Abg. **Völkers** sei im Provinzialrathe hervorgehoben, daß die Sache sich nicht besser ausdrücken lasse. Er empfehle daher, den Antrag 1 des Ausschusses abzulehnen.

Abg. **Wibel**: Was der Abg. **Völkers** im Provinzialrathe gesagt habe, sei dem Ausschusse bekannt gewesen und von ihm erwogen worden. Wenn der Herr Reg.-Commissair gesagt habe, daß, weil das Gesetz von 1855 von der bürgerlichen Ehe spreche, so dürfe hier das Wort „kirchliche“ nicht fehlen, so werde eben deshalb die Sache unklar, indem die eine Hälfte in dem einen, die andere in dem andern Gesetze behandelt sei. Man mache aber die Gesetze doch

auch für Diejenigen, welchen nicht alle älteren Gesetze zur Hand seien, und sei es daher richtiger, einen allgemeinen Ausdruck zu wählen. Ueberdies habe man es hier mit dem Prozeß zu thun, in welchen sowohl die kirchliche als bürgerliche Ehe gehöre.

Abg. **Selkman II.**: Er könne dem Vorredner nicht darin beistimmen, daß man neue Gesetze so einrichten müsse, daß die Kenntniß der vorhergehenden dadurch unnötig werde; dies sei auch unmöglich. — Im Uebrigen liege hier die Sache so klar wie möglich; eine Klage aus einem Eheverlöbniß auf Eingehung einer bürgerlichen Ehe finde schon jetzt gar nicht statt, es könne daher nur die Klage auf Eingehung einer kirchlichen Ehe, welche allein übrig bleibe, aufgehoben werden. Es müsse also das Wort: „kirchliche“ stehen bleiben.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag 1 des Ausschusses abgelehnt.

Es kommt hierauf der Art. 1 in der Fassung des Entwurfes zur Abstimmung. Da das Resultat derselben dem bloßen Ueberschlag der Stehenden und Sitzenden nach zweifelhaft ist, wird zur Zählung der Stimmen geschritten und stellt sich bei derselben heraus, daß die Versammlung nicht beschlußfähig ist.

Der Präsident bemerkt, daß diese Abstimmung, sobald die Versammlung wieder beschlußfähig sei, zu wiederholen sei und ebenfalls die Abstimmung über Antrag 1, da es zweifelhaft ercheine, ob bei derselben eine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten vorhanden gewesen sei, indem eine Zählung nicht stattgefunden habe.

Es erscheinen mittlerweile mehrere Abgeordneten im Saale, wodurch die Versammlung beschlußfähig wird.

Der Präsident eröffnet zunächst wieder die Berathung über beide Anträge.

Abg. **Wibel**: Zur Orientirung derjenigen Abgeordneten, welche vorhin nicht im Saale gewesen seien, wolle er kurz bemerken, daß es sich darum handle, ob in dem Art. 1 des Entwurfes das Wort: „kirchliche“ zu streichen sei. Der Herr Reg.-Commissair empfehle die Beibehaltung desselben, indem nach einem früheren Gesetze bereits die Klage auf Eingehung der bürgerlichen Ehe aufgehoben sei, daher nur übrig bleibe, jetzt die Klage auf die Eingehung der kirchlichen Ehe aufzuheben; der Ausschuss, sowie er seien der Ansicht, daß sich die Streichung empfehle, um das Gesetz deutlicher zu machen, namentlich für Diejenigen, welche nicht gleich daran dächten, daß die Verlöbnißklage auf bürgerliche Ehe schon früher beseitigt sei und welchen nicht alle Gesetze zur Hand seien. Der Abg. **Selkman II.** habe freilich bemerkt, daß die Gesetze nicht den Zweck hätten, ohne Rechtskunde verständlich zu sein; er sei jedoch nicht dieser Ansicht.

Abg. **Strackerjan III.**: Er wolle sich einige Worte erlauben, da seine Abstimmung mit dem Antrage, den er als Ausschussmitglied mitgestellt habe, nicht übereinstimmen werde. Er sei von vorne herein der Ansicht gewesen, daß es richtiger sei, das Wort „kirchliche“ nicht zu streichen, habe

aber auf ein eigenes Minoritätsgutachten verzichtet, weil er die Sache nicht für wichtig gehalten habe. Da dieselbe jetzt jedoch in eine nähere Erörterung gezogen sei, so wolle er bemerken, daß er die Beibehaltung des Wortes „kirchliche“ deshalb für richtiger halte, weil das vorliegende Gesetz lediglich von der kirchlichen Eingehung der Ehe spreche, und daher dasselbe bei einer allgemeinen Fassung in einem Theile erzählend, im andern verfügend sein würde.

Abg. **Selkmann II** (zum dritten Male mit Genehmigung der Versammlung auf geschehene Anfrage des Präsidenten): Er bedauere sehr, daß er sich nach so kurzer Zeit zum zweiten Male genöthigt sehe, wegen einer ihm vom Abg. **Wibel** unrichtig in den Mund gelegten Aeußerung des Wort zu nehmen. Er würde dies nicht thun, wenn er nicht glaube, daß dies dazu beitragen werde, solches Verfahren des Abg. **Wibel** abzustellen. Derselbe habe geäußert, er — der Redner — habe gesagt, daß die Gesetze nicht den Zweck hätten, ohne Rechtskunde verständlich zu sein. Davon habe er jedoch kein Sterbenswort gesagt, vielmehr geäußert, er könne dem Voredner darin nicht beistimmen, daß man die neuen Gesetze so einrichten müsse, daß dadurch die Kenntniß der vorhergehenden unnöthig werde. — Was sodann das vom Abg. **Wibel** gegebene Referat betreffe, so sei dasselbe auch nicht ganz richtig: er habe als wesentlichen Grund angeführt, daß eine Klage auf Eingehung einer bürgerlichen Ehe nicht bestehe, solche also auch nicht aufgehoben werden könne.

Abg. **Wulff**: Er wolle noch hervorheben, daß in der Ueberschrift des Gesetzentwurfes bloß gesagt sei: „Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe.“ Wolle man daher das Wort „kirchliche“ im Art. 1 aufnehmen, so müsse man es auch in die Ueberschrift aufnehmen, was Niemand begehre.

Verathung geschlossen.

Es wird sodann abermals zur Abstimmung geschritten und der Antrag 4 des Ausschusses abgelehnt, dagegen der

Art. 1 in der Fassung des Entwurfs angenommen. Es ist damit Antrag 2 erledigt.

Zu den Anträgen 3, 4, 5 und 6 des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt und die Verathung geschlossen; dieselben werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet und geht die Sache an den Ausschuss zurück.

Hierauf geheime Sitzung von 12^{3/4} — 1 Uhr.

Nach Schluß derselben setzt der Präsident die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 8. Mai, Morgens 10 Uhr an.

Tagessordnung:

- 1) Bericht des Ausschusses XVII., betreffend die Gesetzentwürfe über die Gerichtsverfassung
 - a. für das Fürstenthum Lübeck,
 - b. für das Fürstenthum Birkenfeld (Abklatsche S. 1291).
- 2) Bericht desselben Ausschusses wegen der Gesetzentwürfe, betreffend den bürgerlichen Prozeß
 - a. für das Fürstenthum Lübeck,
 - b. für das Fürstenthum Birkenfeld (Abklatsche S. 1308).
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betr.
 - a. die Krongutscassen-Rechnungen für 1853/57,
 - b. die Inventarien über das Krongut im Herzogthum Oldenburg und über Staats- und Krongut in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld (Abklatsche S. 1336).
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse (Abklatsche S. 1257).

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.

